



§ 23 Zulassung zum Masterstudiengang Künstlerische Therapien (Arts Therapies) der Katholischen Hochschule Freiburg, staatlich anerkannte Hochschule

- (1) Der Abschluss eines Studienvertrages im Internationalen Masterstudiengang „Künstlerische Therapien (Arts Therapies)“ setzt voraus:
 - a) den Nachweis eines Hochschulabschlusses mit mindestens 210 ECTS-Punkten an einer in- oder ausländischen Hochschule oder einer durch Rechtsvorschrift oder von der zuständigen staatlichen Stelle als gleichwertig anerkannten Zugangsberechtigung für einen Masterstudiengang an einer Hochschule, d.h. Diplom- oder Bachelorabschluss in einem der Studienfächer Psychologie, Heilpädagogik, Soziale Arbeit, Erziehungswissenschaft, Medizin, Pflegewissenschaft, Theologie, Kunst, Musik, Design und Nachbardisziplinen sowie der Künstlerischen Therapien wie z.B. Kunst- und Musiktherapie.
 - b) eine Ausbildung von mindestens 1.000 Stunden Dauer in einer der künstlerischen Therapien, vorbehaltlich einer möglichen berufsrechtlichen Regelung, bzw. in einer nachgewiesenen qualifizierten Berufspraxis notwendig.
 - c) hinreichende Kenntnisse der englischen Sprache für die aktive Teilnahme am Studium, und zwar von mindestens von B2. Schriftliche Leistungsnachweise können in Absprache mit den Lehrenden in der Landessprache erstellt werden. Das WP Modul 5.2 wird nur deutschsprachig angeboten.
 - d) bei einem Hochschulabschluss mit weniger als 210 ECTS-Punkten den Erwerb bzw. die Anerkennung der fehlenden ECTS-Punkte laut Abs. (3),
 - e) die Erklärung, des Studienbewerbers / der Studienbewerberin, dass er / sie bereit ist, die Verfassung der Hochschule in ihrer jeweiligen Fassung als Bestandteil des Studienvertrages anzuerkennen.

- (2) Sollten mehr Bewerber(innen) als Studienplätze vorhanden sein, entscheidet eine Kommission (auf der Basis eines Punktesystems) über die Vergabe der Studienplätze. Für die Vergabe der Studienplätze ist die individuelle Bewertung der Qualifikation der Bewerber(innen) entscheidend. In die Bewertung finden Eingang:
 - Note des ersten Hochschulabschlusses
 - Grundausbildung in einem Bereich der Künstlerischen Therapien
 - Umfang der bisherigen Berufserfahrungen
 - Projektstellennachweis
 - Tätigkeit in einem Arbeitsfeld, das Transfermöglichkeiten zulässt.

- (3) Für Bewerber(innen) mit einem Studienabschluss von weniger als 210 ECTS-Punkten bestehen folgende Möglichkeiten, die fehlenden ECTS-Punkte zu erwerben:
- a) Die fehlenden ECTS-Punkte können im Rahmen eines Brückensemesters erworben werden. Das Lehrangebot des Brückensemesters wird aus dem Regelangebot oder dem Angebot von akkreditierten Weiterbildungsmodulen der KH Freiburg im Einvernehmen mit der Studiengangsleitung des jeweiligen Bachelorstudienganges und den Fachdozent(inn)en von der Studiengangsleitung des Masterstudiengangs festgelegt. Die Erbringung der Leistung parallel zum Masterstudiengang ist nicht möglich.
 - b) Die fehlenden ECTS-Punkte können an anderen Hochschulen erworben werden.
 - c) Fehlende ECTS-Punkte (bis max. 30 ECTS-Punkte) können durch nachgewiesene qualifizierte Berufstätigkeit anerkannt werden. Die berufliche Tätigkeit muss eine Komplexität (vgl. Hochschulqualifikationsniveau 6) aufweisen, in der in der Regel Arbeitnehmer(innen) mit einem Bachelorabschluss eingesetzt werden.
 - d) Fehlende ECTS-Punkte können durch nachgewiesene Weiterbildungsmaßnahmen anerkannt werden, wenn sie folgenden Kriterien entsprechen:
 - **Kontinuität:** Die Weiterbildung muss einen Umfang von mindestens 400 Stunden haben, thematisch in sich geschlossen, kohärent und in den Einzelmodulen aufeinander bezogen sein.
 - **Qualifikationsniveau:** Die Weiterbildung muss ein hochschulnahes Komplexitätsniveau erreicht haben.
 - **Öffentlich-rechtliche Regelung:** Die Weiterbildung muss von einem öffentlich-rechtlich anerkannten Weiterbildungsträger durchgeführt worden sein.
 - **Spezifik:** Die Weiterbildung muss, bezogen auf den ersten Studienabschluss oder den angestrebten Studienabschluss, inhaltlich einschlägig sein.
- Für die Anerkennung fehlender ECTS-Punkte müssen alle Kriterien ausnahmslos erfüllt werden. Für die Anrechnung gilt: 1 ECTS-Punkt entspricht 30 Stunden.
- (3) Eine Doppelanrechnung von qualifizierter Berufspraxis für fehlende ECTS-Punkte und der geforderten einjährigen Berufspraxis nach dem ersten Studienabschluss ist nicht möglich. War die qualifizierte Weiterbildung bereits Voraussetzung für die Zulassung zum Erststudium, so ist auch hier keine Doppelanrechnung zur Anerkennung der fehlenden ECTS-Punkte möglich.

13. Juli 2011